



Gemeinde Pfaffenhofen

BEZIRK INNSBRUCK LAND

A-6405 Pfaffenhofen - Dorfplatz 154 - Tel. 05262/62263-0

Fax DW 4

E-Mail: gemeinde@pfaffenhofen.tirol.gv.at -

Internet: www.pfaffenhofen.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 2 des Landes-Polizeigesetzes LGBl. Nr. 60/1976 idF LGBl. Nr. 2/2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen in seiner Sitzung vom 25.05.2011 unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten zur Abwehr von ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärm folgende Lärmschutzverordnung für die Gemeinde Pfaffenhofen beschlossen:

Lärmschutzverordnung der Gemeinde Pfaffenhofen

§ 1 Lärmschutz

1. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werk- und Samstagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr sind im Wohngebiet verboten:
 - Die Verwendung oder der Betrieb von Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten sowie Modellflugkörpern,
 - Das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen udgl.,
 - Die Ausführung anderer lärmregender Haus- und Gartenarbeiten.
2. Die Bestimmungen des Absatz 1 finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 2 Benützung von Tonwiedergabegeräten

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr nur in geschlossenen Räumen betrieben werden.

§ 3 Ausnahmegenehmigung

Der Bürgermeister kann von dem ausgesprochenen Verbot der Lärmerregung eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilen, sofern nicht öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmegenehmigung ist an Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.

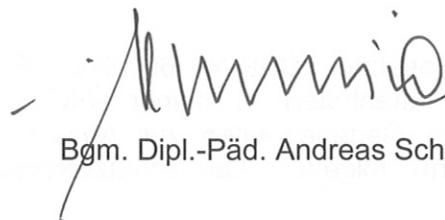
§ 4 Strafbestimmung und Strafbehörde

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere der vorliegenden Lärmschutzverordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.450,- Euro zu bestrafen.

2. Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

Pfaffenhofen, am 25.05.2011

Für den Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen



Bgm. Dipl.-Päd. Andreas Schmid



Angeschlagen am: 26.05.2011
Abzunehmen am: 10.06.2011

Abgenommen am: